UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 130.16 VOM 29. JULI 2016

BESONDERE BESTIMMUNGEN DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN MIT DEM UNTERRICHTSFACH MUSIK AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 29. JULI 2016

HERAUSGEBER: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Musik an der Universität Paderborn

vom 29. Juli 2016

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

Teil I Allgemeines

§ 34 Zugangs- und Studienvoraussetzungen 3
§ 35 Studienbeginn....3
§ 36 Studienumfang 3
§ 37 Erwerb von Kompetenzen 3
§ 38 Module....4
§ 39 Praxissemester....5
§ 40 Profilbildung....5

Teil II Art und Umfang der Prüfungsleistungen

§ 41 Zulassung zur Masterprüfung 6
§ 42 Prüfungsleistungen und Formen der Leistungserbringung 6
§ 43 Masterarbeit 7
§ 44 Bildung der Fachnote 7

Teil III Schlussbestimmungen

§ 45 Übergangsbestimmungen....8
§ 46 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung....8

Anhang

Studienverlaufsplan
Modulbeschreibungen

Teil I

Allgemeines

§ 34
Zugangs- und Studienvoraussetzungen

Über die in § 5 Allgemeine Bestimmungen genannten Vorgaben hinaus gibt es keine weiteren.

§ 35
Studienbeginn

Für das Studium des Unterrichtsfaches Musik ist ein Beginn zum Wintersemester und zum Sommersemester möglich.

§ 36
Studienumfang

(1) Das Studienvolumen des Unterrichtsfaches Musik umfasst 18 Leistungspunkte (LP), davon 10 LP fachdidaktische Studien, sowie zusätzlich 3 LP fachdidaktische Studien im Praxissemester.

(2) Der Vertiefungsbereich für das Lehramt an Grundschulen kann nach Wahl der Studierenden im Unterrichtsfach Musik erfolgen. Wenn es im Unterrichtsfach Musik durchgeführt wird, so erhöht sich das Studienvolumen um 6 LP auf insgesamt 24 LP.

§ 37
Erwerb von Kompetenzen

(1) In den fachpraktisch-künstlerischen Studien des Unterrichtsfaches Musik sollen die Studierenden folgende Kompetenzen erwerben:

- Fähigkeit, die erworbene künstlerisch-musikalische Ausdrucks- und Darstellungskompetenz für schulische Vermittlungsprozesse nutzbar zu machen;
- Fähigkeit, eigengestalterisch Musik zu improvisieren, zu komponieren oder arrangieren und solche Produktionsprozesse künstlerisch zu initiieren;
- Fähigkeit, Musik mit heterogen strukturierten Lerngruppen in der Grundschule produktiv zu gestalten.

(2) In den fachwissenschaftlichen Studien des Unterrichtsfaches Musik sollen die Studierenden folgende Kompetenzen erwerben

- Kenntnis wesentlicher Forschungsansätze/-ergebnisse der Unterrichtsforschung als Basis einer kompetenzorientierten Planung und Realisation von Musikunterricht in der Grundschule;
- Fähigkeit, Theoriekonzepte schulischer Musikvermittlung kritisch zu reflektieren und auf jeweilige unterrichtsrelevante Fragestellungen anzuwenden;
- Kenntnis theoretischer Positionen zum interdisziplinären (Musik-) Lernen und entsprechender Unterrichtsmodelle in der Grundschule;
- Kenntnisse und praxisorientierte Fähigkeiten bzgl. ausgewählter musikalischer Teil- bzw. Fremdkulturen und deren Vermittelbarkeit im Unterricht der Grundschule;
- Kenntnis und kritisches Verständnis der Ziele, Inhalte und Methoden musikalischer Begabungsforschung und -förderung.

(3) In den fachdidaktischen Studien des Unterrichtsfaches Musik sollen die Studierenden folgende Kompetenzen erwerben:

- Kenntnisse und Fähigkeiten, musikbezogene Lerninhalte für die Grundschule exemplarisch auszuwählen und sachadäquat zum Gegenstand unterrichtlicher Vermittlungsprozesse zu machen;
- Fähigkeit, auf der Basis fundiert unterrichtsmethodischer und musikdidaktischer Reflexionen eigene Unterrichtsversuche differenziert zu konzipieren, durchzuführen und auszuwerten;
- Kenntnis und kritische Beurteilungskompetenz von Arbeits- bzw. Hilfsmitteln, digitalen Medien und Methoden für den Musikunterricht in der Grundschule;
- Didaktisches Reflexionsvermögen und erstes Methodenrepertoire als Grundlage für eigene musikbezogene Vermittlungsprozesse;
- Fähigkeit, musikunterrichtliche Lernschwierigkeiten zu diagnostizieren und mögliche Gegenmaßnahmen zu konzipieren.

§ 38
Module

(1) Das Studienangebot im Umfang von 18 LP, davon 10 LP fachdidaktische Studien, ist modularisiert und umfasst 3 Module. Sofern der Vertiefungsbereich im Unterrichtsfach Musik absolviert wird, erhöht sich das Studienvolumen um 6 LP auf insgesamt 24 LP und die Anzahl der zu studierenden Module auf 4.

(2) Die Module bestehen aus Pflicht- und/oder Wahlpflichtveranstaltungen. Die Wahlpflichtveranstaltungen können aus einem Veranstaltungskatalog gewählt werden.

(3) Die Studierenden erwerben die in § 37 genannten Kompetenzen im Rahmen folgender Module:

M1: Schulbezogene Instrumental- und Ensemblepraxis			4 LP
Zeitpunkt (Sem.)		P/WP	Work-load(h)
1. Sem.	a) Klassenmusizieren in der Grundschule	P	90
	b) Liedbegleitung/Improvisation	P	30
M2: Theorie schulischer Musikvermittlung			5 LP
Zeitpunkt (Sem.)		P/WP	Workload (h)
1./3. Sem.	a) Didaktische Konzeptionen/Unterrichtsforschung	P	90
	b) Interdisziplinäres Lernen/Interkulturalität 1	WP	60
M3: Praxis schulischer Musikvermittlung			9 LP
Zeitpunkt (Sem.)		P/WP	Workload (h)
3./4. Sem.	a) Lernfelder und Methoden des Musikunterrichts	P	180
	b) Schulbezogenes Musikrepertoire	WP	90
M4: Unterrichtsfach Musik (nur für Vertiefung)			6 LP
Zeitpunkt (Sem.)		P/WP	Workload (h)
1. Sem.	a) Interdisziplinäres Lernen/Interkulturalität 2	P	90
	b) Musikalische Begabung: Forschung und Förderung	WP	90

(4) Die Beschreibungen der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen im Anhang zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere die Qualifikationsziele bzw. Standards, Inhalte, Lehr- und Lernformen sowie die Prüfungsmodalitäten und Prüfungsformen der Modulabschlussprüfungen.

§ 39
Praxissemester

Das Masterstudium im Unterrichtsfach Musik umfasst gem. § 7 Abs. 3 und § 11 Allgemeine Bestimmungen ein Praxissemester an einer Grundschule. Näheres ist in einer besonderen Ordnung geregelt.

§ 40
Profilbildung

Das Unterrichtsfach Musik beteiligt sich am Lehrveranstaltungsangebot zu den standortspezifischen berufsfeldbezogenen Profilen gemäß § 12 Allgemeine Bestimmungen. Die Beiträge des Unterrichtsfaches Musik können den semesterweisen Übersichten entnommen werden, die einen Überblick über die Angebote aller Fächer geben.

Teil II

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

§ 41
Zulassung zur Masterprüfung

Im Unterrichtsfach Musik wird für die Teilnahme an Prüfungsleistungen zugelassen, wer die in § 5 und §17 Allgemeine Bestimmungen genannten Voraussetzungen erfüllt.

§ 42
Prüfungsleistungen und Formen der Leistungserbringung

(1) Im Unterrichtsfach Musik werden folgende Prüfungsleistungen, die in die Abschlussnote der Masterprüfung eingehen, erbracht, durch das Leistungspunktesystem gewichtet und bewertet:

Modul	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung / Prüfungsform
Modul 1	Schulbezogene Instrumental- und Ensemblepraxis a) Klassenmusizieren in der Grundschule b) Liedbegleitung/Improvisation	Modulabschlussprüfung als praktische Prüfung(15-30 Min.)
Modul 2	Theorie schulischer Musikvermittlung a) Didaktische Konzeptionen/Unterrichtsforschung b) Interdisziplinäres Lernen/Interkulturalität 1	Modulabschlussprüfung entweder als Klausur (45 Min.), schriftliche Hausarbeit (10-15 Seiten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Min.)
Modul 3	Praxis schulischer Musikvermittlung a) Lernfelder und Methoden des MU b) Schulbezogenes Musikrepertoire	Modulabschlussprüfung entweder als Klausur (45 Min.), schriftliche Hausarbeit (10-15 Seiten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Min.)
Modul 4	Unterrichtsfach Musik (nur zur Vertiefung a) Interdisziplinäres Lernen/Interkulturalität 2 b) Musikalische Begabung: Forschung und Förderung	Modulabschlussprüfung entweder als Klausur (45 Min.), schriftliche Hausarbeit (10-15 Seiten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Min.)

(2) Prüfungsleistungen werden gemäß §§ 18 und 19 Allgemeine Bestimmungen wie in der oben angegebenen Form erbracht. Mindestens eine der Prüfungen aus dem fachwissenschaftlichen bzw. fachdidaktischen Bereich soll als mündliche Prüfung und eine als schriftliche Hausarbeit absolviert werden. Die wechselseitige Bezugnahme zwischen Fachwissenschaft, Fachdidaktik und künstlerischer bzw. schulbezogener Praxis, die bereits in der Modulstruktur implementiert ist, soll nach Möglichkeit auch bei der inhaltlichen Gestaltung und Durchführung von Modulprüfungen berücksichtigt werden.

(3) Darüber hinaus ist der Nachweis der qualifizierten Teilnahme durch Kurzreferate, Tests, Protokolle, Projektarbeit, Portfolio, Erstellung eines Tonsatzes/Arrangements etc. zu erbringen.

Die jeweilige Erbringungsform wird spätestens in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit durch die Lehrenden festgelegt.

(4) Sofern in der Modulbeschreibung Rahmenvorgaben zu Form und/oder Dauer/ Umfang von Prüfungsleistungen enthalten sind, wird vom jeweiligen Lehrenden bzw. Modulbeauftragten spätestens in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit bekannt gegeben, wie die Prüfungsleistung konkret zu erbringen ist. Dies gilt entsprechend für den Nachweis der qualifizierten Teilnahme.

§ 43
Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit gemäß §§ 17 und 21 Allgemeine Bestimmungen hat einen Umfang von 18 LP oder – im Falle einer mündlichen Verteidigung - von 15 LP. Sie kann nach Wahl der bzw. des Studierenden im Unterrichtsfach Musik verfasst werden und hat dann einen Umfang, der 15 LP entspricht. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein für das künftige Berufsfeld Schule relevantes Thema bzw. Problem aus dem Unterrichtsfach Musik mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Masterarbeit kann wahlweise in der Fachwissenschaft oder der Fachdidaktik verfasst werden. Sie soll einen Umfang von etwa 60-80 Seiten nicht überschreiten.

(2) Wird die Masterarbeit im Unterrichtsfach Musik nach Abschluss des Bewertungsverfahrens mit mindestens ausreichender Leistung angenommen, so wird gemäß § 23 Allgemeine Bestimmungen eine mündliche Verteidigung der Masterarbeit anberaumt. Die Verteidigung dauert ca. 30 Minuten. Auf die Verteidigung entfallen 3 LP.

§ 44
Bildung der Fachnote

Gemäß § 24 Abs. 3 Allgemeine Bestimmungen wird eine Gesamtnote für das Unterrichtsfach Musik gebildet, in die auch die Note der fachpraktischen Prüfung eingeht. Alle Modulnoten des Unterrichtsfaches gehen gewichtetet nach Leistungspunkten in die Gesamtnote des Faches ein. Ausgenommen ist die Note für die Masterarbeit, auch wenn sie im Fach geschrieben wird. Für die Berechnung der Fachnote gilt § 24 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen entsprechend.

Die separat auszuweisende Note für die fachpraktische Prüfung entspricht der Note des Moduls 1.

Teil III
Schlussbestimmungen

§ 45
Übergangsbestimmungen

(1) Diese Besonderen Bestimmungen gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 erstmalig für den Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Musik an der Universität Paderborn eingeschrieben werden.

(2) Für Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2016/2017 an der Universität Paderborn für den Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben worden sind, gelten nachfolgende Sätze. Für Module, die im Sommersemester 2016 angemeldet sind und nicht im Sommersemester 2016 oder später wieder abgemeldet werden, gelten bis einschließlich Sommersemester 2019 die Besonderen Bestimmungen in der Fassung vom 14. März 2014 (AM.Uni.PB 32/14). Im Übrigen gelten mit Wirkung für die Zukunft diese Besonderen Bestimmungen.

§ 46
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Besonderen Bestimmungen treten am 01. Oktober 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Musik an der Universität Paderborn vom 14. März 2014 (AM.Uni.PB 32/14) außer Kraft. § 45 bleibt unberührt.

(2) Diese Besonderen Bestimmungen werden in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 11. Februar 2015 im Benehmen mit dem Ausschuss für Lehrerbildung (AfL) vom 22. Januar 2015 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 11. Februar 2015.

Paderborn, den 29. Juli 2016

Für den Präsidenten
Die Vizepräsidentin für Wirtschafts- und Personalverwaltung
der Universität Paderborn

Simone Probst

Anhang

Studienverlaufsplan Master Unterrichtsfach Musik Grundschule

Studiensemester		alle		1		2	3		4	
		SWS	LP/WL	SWS	WL		SWS	WL	SWS	WL
Module										
M1	Schulbezogene Instrumental- und Ensemblepraxis	3	4 /120	3	120					
	a) Klassenmusizieren in der Grundschule			2	90					
	b) Liedbegleitung/Improvisation			1	30					
M2	Theorie schulischer Musikvermittlung	4	5 /150	2	60		2	90		
	a) Didaktische Konzeptionen/Unterrichtsforschung						2	90		
	b) Interdisziplinäres Lernen/Interkulturalität 1			2	60					
M3	Praxis schulischer Musikvermittlung	6	9 /270				2	90	4	180
	a) Lernfelder und Methoden des Musikunterrichts in der Grundschule								4	180
	b) Schulbezogenes Musikrepertoire						2	90		
Summe		13	18 /540	5	180		4	180	4	180

Praxis-semester

M4	MA Vertiefungsmodul Unterrichtsfach Musik	4	6 /180	4	180					
	a) Interdisziplinäres Lernen / Interkulturalität 2			2	90					
	b) Musikalische Begabung: Forschung und Förderung			2	90					
Summe		17	24/720							

WL = Workload

Modulbeschreibungen

M1: Schulbezogene Instrumental- und Ensemblepraxis

Modulnummer 1	Workload 120 h	Credits 4	Studien-semester 1. Sem.	Häufigkeit des Angebots jährlich	Dauer 1 Semester

1	Lehrveranstaltungen (bzw. Teilmodule) a) Klassenmusizieren in der Grundschule b) Liedbegleitung/Improvisation	Kontaktzeit 30 h 15 h	Selbststudium 60 h 15 h

2 Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen

Fachliche Kompetenzen:

a) Klassenmusizieren in der Grundschule

- Planen und Vorbereiten gemeinschaftlichen Musizierens im schulischen Kontext;
- Auswählen geeigneter Literatur für spezifische Anforderungen;
- Bearbeiten von Vorlagen und Anpassen von vorgegebenem Material an spezifische Erfordernisse;
- Anleiten eines Ensembles im schulischen Kontext.

b) Liedbegleitung/Improvisation

- Fertigkeit, Lieder unterschiedlicher stilistischer und kultureller Provenienz praxisgerecht zu begleiten bzw. zu instrumentieren;
- Kenntnis alters- und schulartenspezifischer Lieder/Liedgattungen und deren musikpraktische Gestaltungsmöglichkeiten;
- Fähigkeit, auf der Grundlage harmonischer, rhythmischer und/oder melodischen Vorgaben stilistisch angemessen zu improvisieren und eigengestalterische musikalische Ausdrucksformen zu initiieren.

Spezifische Schlüsselkompetenzen:

- Selbstkompetenz
- Methodenkompetenz
- Individuelle Artikulationsfähigkeit

3 Inhalte

a) Klassenmusizieren in der Grundschule

- Bewerten und Auswählen von Instrumentalsätzen hinsichtlich der Qualität und Eignung im schulischen Kontext;
- Anfertigen schulstufenspezifischer Arrangements und Spielhilfen für heterogen strukturierte Instrumental-/Vokalensembles;
- Grundlegende Spieltechniken auf unterschiedlichen schulrelevanten Instrumenten;
- Didaktisch-methodisch begründete Anleitung heterogener Instrumental- und Vokalgruppierungen in unterschiedlichen musikalischen Stilrichtungen

b) Liedbegleitung/Improvisation

- Erarbeitung eines stilistisch differenzierten, praxisorientierten Repertoires an Begleitmustern und -techniken für den schulischen Musikunterricht;
- Erweiterung des alters- und schulartenspezifischen Liedrepertoires;
- Festigung und Erweiterung der im Bachelor-Modul 4 (Teilbereich c) erworbenen Kenntnisse und praktischen Kompetenzen im Bereich der Improvisation.

4 Lehrformen

Einzel,- Gruppenunterricht, Seminar

5 Gruppengröße

Einzelunterricht 2 TN, Gruppenunterricht 5 TN, Seminar 40 TN

6 Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)

Lehramt für sonderpädagogische Förderung

7 Teilnahmevoraussetzungen

./.

8 Prüfungsformen

Qualifizierte Teilnahme gem. § 42

Modulabschlussprüfung als praktische Prüfung in Form einer Spielpraktischen Demonstration von instrumentalen Begleitmustern/-techniken anhand alters- und schulartenspezifischer Lieder bzw. Musikstücke; Prüfungsdauer: 15-30 Min.

9 Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten

Erfolgreich erbrachte Modulabschlussprüfung sowie qualifizierte Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

10 Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende/r:

Eckhard Wiemann

M2: Theorie schulischer Musikvermittlung

Modulnummer 2	Workload 180 h	Credits 5	Studien-semester 1.+3. Sem.	Häufigkeit des Angebots jährlich	Dauer 2 Semester

1	Lehrveranstaltungen (bzw. Teilmodule) a) Didaktische Konzeptionen / Unterrichtsforschung b) Interdisziplinäres Lernen / Interkulturalität 1	Kontaktzeit 30 h 30 h	Selbststudium 60 h 30 h

2 Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen

Fachliche Kompetenzen:

a) Didaktische Konzeptionen / Unterrichtsforschung

- Kenntnis zentraler Fragestellungen, Methoden und Ergebnisse der musikbezogenen Unterrichtsforschung im Kontext kultureller, medialer und technischer Veränderungen im Musikleben;
- Kenntnis fachgeschichtlich wichtiger musikdidaktischer Konzeptionen als Grundlage eines praxisorientierten musikdidaktischen und –methodischen Reflexionsvermögens;
- Anwendung musikdidaktischer Grundsatzfragen auf eigene Unterrichtsversuche.

b) Interdisziplinäres Lernen / Interkulturalität 1

- Einsicht in funktionale, (schul-)organisatorische und lernpsychologische Aspekte des interdisziplinären Lernens;
- Grundlegendes Verständnis für die Konzeption, Realisierung und pädagogische Bewertung fächerübergreifende Lernprojekte;
- Kenntnis der Perspektiven, Chancen und Problemstellungen interkultureller (Musik-)Pädagogik;
- Verständnis ausgewählter teil- bzw. fremdkultureller Systeme.

Spezifische Schlüsselkompetenzen:

- Selbstkompetenz
- Methodenkompetenz
- Individuelle Artikulationsfähigkeit
- Umgang mit Heterogenität

3 Inhalte

a) Didaktische Konzeptionen / Unterrichtsforschung

- Systematische Erschließung und interdisziplinäre Vernetzung wichtiger musikdidaktischer Konzeptionen und Forschungsansätze;
- Analyse musikbezogener Lern- und Aneignungsprozesse; Diagnose von Lernschwierigkeiten und Konzipierung bzw. Umsetzung entsprechender Fördermaßnahmen;
- Kritische Auseinandersetzung mit Methoden und Ergebnissen der Unterrichtsforschung.

b) Interdisziplinäres Lernen / Interkulturalität 1

- Funktionen, Ziele und Organisationsformen interdisziplinären Lernens und Lehrens;
- Themenbezogene Konkretisierungen und Seminarprojekte mit Fachdisziplinen innerhalb des Instituts (Kunst, Textil);
- Fächerübergreifender Musikunterricht: Modelle für die Unterrichtspraxis;
- Interkulturelle (Musik-)Pädagogik: Aufgaben, Ziele, Inhalte;
- Kennenlernen ausgewählter musikalischer Teil- und Fremdkulturen;

4 Lehrformen

Seminar

5 Gruppengröße

Seminar 40 TN

6 Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)

Lehramt für sonderpädagogische Förderung

7 Teilnahmevoraussetzungen

./.

8 Prüfungsformen

Qualifizierte Teilnahme gem. § 42

Modulabschlussprüfung entweder als Klausur (45 Min.), als schriftliche Hausarbeit (10-15 Seiten) oder als mündliche Prüfung (ca. 20 Min.).

9 Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten

Erfolgreich erbrachte Modulabschlussprüfung sowie qualifizierte Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

10 Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende/r:

Prof. Dr. Thomas Krettenauer M.A.

M3: Praxis schulischer Musikvermittlung

Modulnummer 3	Workload 270 h	Credits 9	Studien-semester 3.-4. Sem.	Häufigkeit des Angebots jährlich	Dauer 2 Semester

1	Lehrveranstaltungen (bzw. Teilmodule) a) Lernfelder und Methoden des Musikunterrichts in der Grundschule b) Schulbezogenes Musikrepertoire (Grundschule)	Kontaktzeit 60 h 30 h	Selbststudium 120 h 60 h

2 Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen

Fachliche Kompetenzen:

a) Lernfelder und Methoden des Musikunterrichts in der Grundschule

- Kenntnis der gängigen musikunterrichtlichen Lernfelder bzw. Umgangsweisen mit Musik und deren Kategorisierungen;
- Vertrautheit und praktische Erfahrung mit den Möglichkeiten, Lerngegenstände des MU in verschiedenen Lern- und Handlungsfeldern miteinander zu vernetzen;
- Reflexions- und Beurteilungsfähigkeit musikunterrichtlicher Arbeitsmittel und Methoden;
- Praxisbasierte Kenntnis unterschiedlicher Unterrichtsformen.

b) Schulbezogenes Musikrepertoire (Grundschule)

- Fähigkeit, historische und aktuelle Musik(en) unter unterrichts- und schulstufenrelevanten Gesichtspunkten auszuwählen, didaktisch zu analysieren und zu bewerten;
- Kenntnis differenzierter Einsatzmöglichkeiten von ausgewählten Musikgenres, -gattungen und -werken für den Unterricht.
- Kenntnis und kritische Einschätzung relevanter Unterrichtsmaterialien und digitaler Einsatz- bzw. Darbietungsmöglichkeiten.

Spezifische Schlüsselkompetenzen:

- Ästhetische Urteilskompetenz
- Selbstkompetenz
- Methodenkompetenz
- Interaktive Anwendung von Mitteln und Medien

3 Inhalte

a) Lernfelder und Methoden des Musikunterrichts in der Grundschule

- Lernbereiche/Handlungsfelder des Musikunterrichts: Fachgeschichtliche Dimension und Systematik;
- Musikunterrichtliche Lernbereiche im Spiegel neuerer Lehrpläne, Schulbücher und Unterrichtswerke;
- Zuordnungsmöglichkeiten von Unterrichtsgegenständen zu unterschiedlichen Lernbereichen bzw. musikbezogenen Umgangsweisen;
- Methoden des Musikunterrichts im fachgeschichtlichen Diskurs;
- Arbeits- und Hilfsmittel im Musikunterricht;
- Unterrichtliche Aktions-, Kommunikations- und Sozialformen; Methoden musikbezogener Lern- und Aneignungsprozesse.

b) Schulbezogenes Musikrepertoire (Grundschule)

- Didaktische Analyse von Musikstücken unterschiedlicher Stilistik, Epochenzugehörigkeit und ethnologischer Herkunft;
- Aufbau eines didaktisch begründeten Musikrepertoires für unterschiedliche Themenfelder des Musikunterrichts;
- Kennenlernen und qualitative Beurteilung von traditionellen und digitalen Unterrichtsmedien.
- Entwicklung werk- oder genrebezogener Unterrichtsversuche.

4 Lehrformen

Seminar, Themenprojekt

5 Gruppengröße

Seminar 40 TN

6 Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)

Lehramt für sonderpädagogische Förderung

7 Teilnahmevoraussetzungen

./.

8	Prüfungsformen Qualifizierte Teilnahme gem. § 42 Modulabschlussprüfung entweder als Klausur (45 Min.), als schriftliche Hausarbeit (10-15 Seiten) oder als mündliche Prüfung (ca. 20 Min.).
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Erfolgreich erbrachte Modulabschlussprüfung sowie qualifizierte Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende/r: Prof. Dr. Thomas Krettenauer M.A.

M4: Unterrichtsfach Musik (nur zur Vertiefung)					
Modulnummer 1	Workload 180 h	Credits 6	Studien-semester 1. Sem.	Häufigkeit des Angebots jährlich	Dauer 1 Semester

1	Lehrveranstaltungen (bzw. Teilmodule) a) Interdisziplinäres Lernen / Interkulturalität 2 b) Musikalische Begabung: Forschung und Förderung	Kontaktzeit 30 h 30 h	Selbststudium 60 h 60 h

2 Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen

Fachliche Kompetenzen:

a) Interdisziplinäres Lernen / Interkulturalität 2

- Kenntnis funktionaler, (schul-)organisatorischer und lernpsychologischer Aspekte des interdisziplinären Lernens;
- Fähigkeit, durch theoretische Reflexion und eigene praktische Erfahrungen fächerübergreifende Lernprojekte initiieren, durchführen und qualitativ bewerten zu können;
- Wissen und kritisches Bewusstsein bzgl. der Perspektiven, Chancen und Problemstellungen interkultureller (Musik-)Pädagogik;
- Vertieftes Verständnis ausgewählter teil- bzw. fremdkultureller Systeme und deren musikbezogenen Traditionen und Praktiken.

b) Musikalische Begabung: Forschung und Förderung

- Kritisches Verständnis bzgl. der Komplexität musikalischer Begabung und deren wissenschaftliche Beschreibung;
- Kenntnis unterschiedlicher Musikalitätstest und deren fachpädagogische Relevanz;
- Kenntnis bzgl. den Bedingungen musikalischer Leistungsfähigkeit und Möglichkeiten pädagogischer Einflussnahme;
- Kenntnis und kritische Einschätzung schulmusikalischer (bzw. kooperativer) Begabungsförderung.

Spezifische Schlüsselkompetenzen:

- Selbstkompetenz
- Methodenkompetenz
- Individuelle Artikulationsfähigkeit
- Umgang mit Heterogenität (in musikkulturellen Bezügen)

3 Inhalte

a) Interdisziplinäres Lernen / Interkulturalität 2

- Schnittstellen zwischen musikspezifischen unterrichtlichen Umgangsweisen (Musiklehre/Analyse, Musik gestalten, Musik erkunden) und anderen Schulfächern;
- Themenbezogene Konkretisierungen und Seminarprojekte mit fakultätsinternen bzw. -externen Fachdisziplinen;
- Konzeption, Durchführung und Reflexion fächerübergreifender Schulprojekte;
- Tiefgehende Auseinandersetzung mit ausgewählten musikalischen Teil- und Fremdkulturen;
- Konzepte (außer-)schulischer Kulturerschließung und Vernetzung pädagogischer Fördermaßnahmen.

b) Musikalische Begabung: Forschung und Förderung

- Begabungsbegriff, Strukturierungsmodelle, themenbezogene Forschungsansätze;
- Formen musikalischer Breiten- und Hochbegabtenförderung;
- Pädagogische Bedeutung musikalischer Leistungsfähigkeit;
- Schulische u. außerschulische Fördermaßnahmen musikalischer Begabung.

4 Lehrformen

Seminar

5 Gruppengröße

Seminar 40 TN

6 Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)

Lehramt für sonderpädagogische Förderung

7 Teilnahmevoraussetzungen: ./.

8 Prüfungsformen

Qualifizierte Teilnahme gem. § 42: Modulabschlussprüfung entweder als Klausur (45 Min.), als schriftliche Hausarbeit (10-15 Seiten) oder als mündliche Prüfung (20 Min.).

9 Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten

Erfolgreich erbrachte Modulabschlussprüfung sowie qualifizierte Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

10 Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende/r:

Prof. Dr. Heiner Gembris

HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN

HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE

ISSN 2199-2819